

## AMTLICHE PUBLIKATION

---

### Öffentliche Auflage eines Nationalstrassenprojekts (Baulinien) N01/N03/N04/N07/N11 Bereinigung der Baulinien Kanton Zürich

#### 1. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

hat gestützt auf Art. 27a bis 27c des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11) auf Art. 12 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111) das ordentliche Plangenehmigungsverfahren eingeleitet.

#### 2. Öffentliche Planaufgabe

Das Aufgagedossier kann vom 29. April 2019 bis am 28. Mai 2019 an folgenden Stellen zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Wädenswil, Planen und Bauen, Florhofstrasse 3, 8820 Wädenswil
- Kanton Zürich, Amt für Verkehr, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
- Weitere Auflagestellen gemäss Angaben im Amtsblatt des Kantons Zürich

#### 3. Anhörung betroffener Dritter

Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) Partei ist, kann gestützt auf Art. 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Kochergasse 6, 3003 Bern, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Abteilung Planen und Bauen Wädenswil

---

Veröffentlichung am 26. April 2019

Ende öffentliche Auflage am 28. Mai 2019

- in der Zürichsee-Zeitung
- Homepage der Stadt Wädenswil

8820 Wädenswil, 27. März 2019

Stadt Wädenswil  
Abteilung Planen und Bauen

Jan Meyer, Bausekretär